

# Wildfolgevereinbarung

nach § 35 Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz

Zwischen den Jagdausübungsberechtigten bzw. ihren bevollmächtigten Vertretern der nachstehend aufgeführten aneinandergrenzenden Jagdbezirke (Nachbarjagdbezirke)

a)

.....  
(Art und Name des Jagdbezirkes)

b)

.....  
(Art und Name des Jagdbezirkes)

wird nachfolgende Vereinbarung getroffen:

1. Wechselt krank geschossenes oder nachweislich schwerkrankes Wild aus einem der vorgeannten Jagdbezirke in den anderen und verweilt in Sichtweite, so ist ihm unverzüglich von dem Jagdbezirk aus, den es verlassen hat, der Fangschuss anzutragen.
2. Ist ein sicherer Fangschuss auf ein in Sichtweite von der Jagdbezirksgränze verweilendes Stück Wild von dem Jagdbezirk aus, in dem es krank geschossen wurde, nicht möglich, so darf die Jagdbezirksgränze unter Mitführung der Schusswaffe zum Zwecke der Abgabe eines Fangschusses überschritten werden.
3. Die jagdausübungsberechtigte Person des Jagdbezirkes, in dem das Wild verendet ist, ist unverzüglich zu benachrichtigen. Diese Verpflichtung ist auch erfüllt, wenn ein Beauftragter der jagdausübungsberechtigten Person in gleicher Weise benachrichtigt wird.
4. Wechselt krank geschossenes, nachweislich schwer krankes oder schwer verletztes Wild aus einem der vorgeannten Jagdbezirke in den anderen und kann ein Fangschuss nach Nummer 1 oder 2 nicht angetragen werden, so hat die jagdausübungsberechtigte Person oder die von ihr mit der Nachsuche beauftragte Person die Stelle, an der das Wild über die Jagdbezirksgränze gewechselt ist, kenntlich zu machen und das Überwechseln der Jagdnachbarin/dem Jagdnachbarn unverzüglich mitzuteilen. Die Jagdnachbarin/der Jagdnachbar hat den schnellstmöglichen Fortgang der Nachsuche selbst oder durch eine beauftragte Person sicherzustellen. Die nach Satz 1 nachsuchende Person soll sich an der Nachsuche beteiligen.
5. Die Wildfolge ist in Gebiete zulässig, auf denen die jagd ruht oder nur eine beschränkte Jagdausübung gestattet ist. Bei befriedeten Bezirken treten die/der Eigentümer/in bzw. die nutzungsberechtigte Person an Stelle des Jagdnachbarn/der Jagdnachbarin. Kommt das Wild in einem befriedeten Bezirk zur Strecke, steht das Aneignungsrecht dem/der Eigentümer/in bzw. der nutzungsberechtigten Person des befriedeten Bezirkes zu.

**Ergänzend zu den Ziffern 1 – 4 wird folgendes vereinbart: \***

- Versorgung des Wildes:

.....

- Verbleib des Wildbrets und den Verbleib der Trophäe:

.....

- Anrechnung auf die Abschussregelung:

.....

- Sicherstellung der unverzüglichen Nachsuche für den Fall, dass die/der Jagdnachbar/in nicht erreichbar ist oder die Nachsuche nicht unverzüglich fortgesetzt werden kann:

.....

.....

**Abweichend von den Ziffern 1 – 4 wird folgendes vereinbart: \***

.....

.....

.....

.....

.....

---

Unterschriften aller jagdausübungs-  
berechtigten Personen des unter a)  
genannten Jagdbezirkes

---

Unterschriften aller jagdausübungs-  
berechtigten Personen des unter b)  
genannten Jagdbezirkes

\* Ergänzungen und Abweichungen von den Ziffern 1 – 4 sind nur zulässig, sofern sie den Tierschutz nicht einschränken.

## **Erläuterungen**

Vorstehende Vereinbarung ist das Muster nach § 35 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes Rheinland-Pfalz. Es enthält in den Nummern 1 – 5 die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestregelungen für die Wildfolge. Die Jagdausübungsberechtigten können Wildfolgevereinbarungen treffen, die über die Mustervereinbarung hinausgehen oder von ihr abweichen. Die Vereinbarungen müssen jedoch zumindest folgende Regelungen enthalten:

1. Die Versorgung des zur Strecke gekommenen Wildes,
2. die Mitnahme des Wildes sowie der Verbleib des Wildbrets und der Trophäe,
3. die Anrechnung auf die Abschussregelung und
4. die Sicherstellung der unverzüglichen Nachsuche für den Fall, dass die/der Jagdnachbar/in nicht erreichbar ist oder die Nachsuche nicht unverzüglich fortgesetzt werden kann.

Alle Ergänzungen oder Abweichungen sind nur gültig, sofern diese den Tierschutz nicht einschränken.

Die Vereinbarung ist in so vielen Ausführungen zu erstellen, dass jede beteiligte jagdausübungsberechtigte Person ein Exemplar erhält.